

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/056630c5-d264-3288-b86b-e812d5831a41>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) |
| Amtliche Abkürzung | BImSchG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 2129-8 |

§ 14a BImSchG - Vereinfachte Klageerhebung

Der Antragsteller kann eine verwaltungsgerichtliche Klage erheben, wenn über seinen Widerspruch nach Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung nicht entschieden ist, es sei denn, dass wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

